



## **Informationsblatt Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes**

Die Prüfung der Erfordernisse des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

Die regelmäßige Durchführung von Brandverhütungsschauen ist wesentlicher Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes. Eine Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen. Die Brandverhütungsschau ist regelmäßig, je nach Gefährdungsgrad des Objektes in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Brandverhütungsschau ist § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW Ausgabe 48/2015 Seite 885 bis 918). Der Kreis Viersen nimmt die Aufgaben der Brandschau für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Nettetal und Viersen) wahr.

Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind nach § 44 Abs. 1 BHKG verpflichtet, die Brandschau ohne Entschädigung zu dulden, den Brandschutztechniker bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere den Zugang zu allen Betriebsteilen zu gestatten. Wer als Eigentümer oder Besitzer eines brandschaupflichtigen Objektes die Durchführung einer Brandverhütungsschau verweigert, handelt ordnungswidrig und gefährdet damit die öffentliche Sicherheit. Soweit notwendig und erforderlich wird die zuständige Ordnungsbehörde nach § 44 Abs. 1 BHKG in Verbindung mit §§ 1 und 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528) die Brandschau mittels Ordnungsverfügung durchsetzen.

Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes sind auch Brandmeldeanlagen abzunehmen, Feuerwehrschrüsseldepots von Brandmeldeanlagen zu prüfen sowie Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen abzunehmen und für den Druck freizugeben. Dabei wird die Abnahme einer Brandmeldeanlage durchgeführt, um zu überprüfen, ob die technischen Anschlussbedingungen des Kreises Viersen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmübertragungsanlage der Leitstelle des Kreises Viersen für Brandmeldungen in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Die Prüfung des Feuerwehrschrüsseldepots einer Brandmeldeanlage dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der DIN 14675 in der jeweils geltenden Fassung, die erstmalige Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen für bauliche Anlagen der Einhaltung der Anforderungen der DIN 14095 in der jeweils geltenden Fassung. Auf Antrag kann zudem die Besichtigung eines Objektes und/oder die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme außerhalb eines formellen Verwaltungsverfahrens erbracht werden.

Die Durchführung der Brandverhütungsschau ist ebenso wie die weiteren oben genannten Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes gebührenpflichtig. Nach § 3 der Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes vom 28.06.2018 werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Durchführung der Brandverhütungsschau eines brandschaupflichtigen Objektes, welches nicht unter Buchstabe b) fällt 166,00 €

- |                                                                                                                                                                                                                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| b) für die Durchführung der Brandverhütungsschau eines brandschaupflichtigen Objektes nach der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung NRW“ vom 24.11.2009“ in der jeweils geltenden Fassung | 271,00 € |
| c) für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel ohne Durchführung einer Nachschau                                                                                                                    | 65,50 €  |
| d) für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel mit Durchführung einer Nachschau                                                                                                                     | 135,50 € |
| e) für die Erstabnahme einer Brandmeldeanlage                                                                                                                                                                                                                        | 450,50 € |
| f) für die Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage                                                                                                                                                                                                               | 240,50 € |
| g) für die Revision des Feuerwehrschrüsseldepots einer Brandmeldeanlage                                                                                                                                                                                              | 170,50 € |
| h) für die erstmalige Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen                                                                                                                                                                                                  | 65,50 €  |

Die Gebühr für auf mündlichen oder schriftlichen Antrag und außerhalb eines formellen Verfahrens erbrachte Leistungen zur Besichtigung eines Objektes und/oder zur Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme wird in Form einer Grundgebühr zuzüglich einem Aufschlag in Abhängigkeit von dem für die Leistung notwendigen Zeitaufwand erhoben. Die Grundgebühr beträgt 30,50 €, der Aufschlag für den notwendigen Zeitaufwand 17,50 € je angefangene Viertelstunde.

Sämtliche Gebühren beinhalten den Aufwand der Leistung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung ohne Fahrtaufwand. Für den Fahrtaufwand wird die zu entrichtende Gesamtgebühr um eine Anfahrtspauschale in Höhe von 35,00 € pro Ortstermin erhöht.